

Beschluß
des schweizerischen Bundesrathes,
vom 3. Juli 1849.

Zur Handhabung der Ordnung und Behauptung der neutralen Stellung der Schweiz hat der Bundesrath beschlossen:

1. Die gegenwärtig an der Grenze aufzustellenden Truppen sollen aus drei Bataillonen Infanterie und zwei Kompagnien Scharfschützen bestehen, nämlich:

- a. ein Bataillon Infanterie aus dem Kanton Aargau;
- b. ein Bataillon Infanterie aus dem Kanton Solothurn;
- c. ein Bataillon Infanterie aus dem Kanton Schaffhausen;
- d. zwei Kompagnien Scharfschützen, die eine aus dem Kanton Bern, die andere aus dem Kanton Schwyz.

2. Dagegen ist bei'm Eintreffen dieser Truppen die halbe Kompagnie Kavallerie von Schaffhausen und die in Basel aufgestellte Mannschaft zu entlassen.

3. Neben dem bereits in Basel aufgestellten eidgenössischen Brigadekommandanten, Herrn Oberst Kurz, wird noch ein zweiter Brigadekommandant aufgestellt und zwar in der Person des Herrn Oberst Franz Joseph Müller, von Zug. Der erstere hat einstweilen die Grenzlinie von Basel bis Koblenz und der letztere diejenige von Koblenz bis Schaffhausen zu beobachten.

Die weiteren dießfälligen Dispositionen sind dem eidgenössischen Kommissär vorbehalten.

4. Die Bataillone Infanterie aus den Kantonen Aargau und Solothurn, sowie eine Scharfschützenkompanie von Bern stehen unter dem Befehle des Herrn Brigadeforommandanten Kurz.

5. Das Bataillon Infanterie aus dem Kanton Schaffhausen, sowie eine Kompanie Scharfschützen von Schwyz stehen unter dem Befehle des Herrn Brigadeforommandanten Müller.



Verhandlungen des Bundesgerichtes.

Konstituierung. Bestellung der verschiedenen Abtheilungen.

In seinen Sitzungen vom 30. Juni und 1. Juli hat sich das Bundesgericht konstituiert und hierauf die verschiedenen Abtheilungen folgendermaßen bestellt:

A. Anklagekammer.

Zu Mitgliedern wurden erwählt die Herren:

- 1) Dr. Kasimir Pfyster, von Luzern.
- 2) Dr. Karl Brenner, von Basel.
- 3) Joh. Folly, von Freiburg.

Zu Suppleanten die Herren:

- 1) Trog, Gerichtspräsident in Olten.
- 2) Castoldi, Nationalrath, von Genf.
- 3) Adolf Keiser, von Zug.

B. Kriminalkammer.

I. Für den ersten Bezirk wurden als Mitglieder bezeichnet die Herren:

- 1) Paul Migy in Bern.
- 2) Eugen Favre, von Neuenburg.
- 3) Kaspar Zen-Ruffinen, von Wallis.

Zu Suppleanten die Herren:

- 1) Castoldi, von Genf.
- 2) Dr. Emil Frei, von Baselland.
- 3) Jäger, Fürsprech, aus Aargau.

II. Für den zweiten Bezirk zu Mitgliedern die Herren:

- 1) Kaspar Jen-Ruffinen, von Wallis.
- 2) Paul Migy in Bern.
- 3) Franz Jauch, von Uri.

Zu Suppleanten die Herren:

- 1) Trog in Olten.
- 2) Dr. Emil Frei.
- 3) Jäger, Fürsprech.

III. Für den dritten Bezirk zu Mitgliedern die Herren:

- 1) Joh. Jakob Rüttimann, von Zürich.
- 2) Joh. Jakob Blumer, von Glarus.
- 3) Franz Jauch, von Uri.

Zu Suppleanten die Herren:

- 1) Dr. Roth in Teuffen.
- 2) Hermann, Landammann, aus Unterwalden.
- 3) Gysel, Regierungsrath, von Schaffhausen.

IV. Für den vierten Bezirk zu Mitgliedern die Herren:

- 1) Joh. Jakob Blumer, von Glarus.
- 2) Joh. Rudolf Brogi, von Graubünden.
- 3) Joh. Jakob Rüttimann, von Zürich.

Zu Suppleanten die Herren:

- 1) Aepli, Kantonsrichter in St. Gallen.
- 2) Dr. Roth in Teuffen.
- 3) Eberli, Fürsprech in Schwyz.

V. Für den fünften Bezirk zu Mitgliedern die Herren:

- 1) Joh. Rudolf Brogi, von Graubünden.
- 2) Kaspar Jen-Ruffinen, von Wallis.
- 3) Franz Jauch, von Uri.

Zu Suppleanten die Herren:

- 1) Bianchetti, Appellationsrichter, aus Tessin.
- 2) Castoldi, aus Genf.
- 3) Hermann, Landammann, aus Unterwalden.

C. Kassationsgericht.

Es wurden erwählt zu Mitgliedern die Herren:

Dr. Joh. Konrad Kern, Präsident.

Dr. Kasimir Pfyster.

Joh. Jakob Rüttimann.

Paul Migy.

Joh. Rudolf Brosi.

Zu Suppleanten die Herren:

Joh. Jakob Blumer.

Dr. Karl Brenner.

Eugen Favre.

Kaspar Zen-Ruffinen.

Franz Jauch.

Zu Untersuchungsrichtern wurden erwählt die Herren:

Dubs, Verhörrichter in Zürich.

Dupland-Beillon, Friedensrichter, in Lausanne.

Ein provisorisches Sekretariat war in der Person des Herrn Karl Kappeler, Obergerichtsschreiber in Frauenfeld, bezeichnet worden.

Beschluss des schweizerischen Bundesrathes, vom 3. Juli 1849.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1849
Date	
Data	
Seite	172-176
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 114

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.